

Vererben



Mit einer Nachlassregelung gezielt und langfristig unterstützen

Inhalt

Vererben ohne Testament	4
Vererben mit Testament	7
Das Testament selbst gestalten	10
Die Erbschaftssteuer	12
Helfen zu Lebzeiten	14
Glossar/Adressen	16
Kontakt	19

Rechtshinweis

Die Inhalte dieser Broschüre beziehen sich auf den Zeitpunkt der Drucklegung, Stand Juni 2021. Sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, trotz sorgsamer Recherche. Es ist in jedem Fall ratsam, sich individuell rechtskundig und fachlich beraten zu lassen.

Impressum

Vererben
Mit einer Nachlassregelung
langfristig unterstützten
Redaktion: Petra Hillekes
Stiftung Praunheimer Werkstätten
Christa-Maar-Straße 2
60488 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 95 80 26 - 144
Fax: 069 / 95 80 26 - 129
stiftung@pw-ffm.de
www.stiftung-pw.de

Fotos: Adobe Stock · pw*

Wir bemühen uns in dieser Publikation um gendergerechte Formulierungen. Bei natürlichen Personen benutzen wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Sprachform.

Langfristig helfen



Was die Zukunft im Einzelnen bringen wird, können wir nicht wissen. Doch bekanntlich werden die Grundlagen dessen, was einmal sein wird, in der Gegenwart geschaffen.

Eine Möglichkeit für Sie, schon heute positiv in die Zukunft zu wirken, ist die Regelung Ihres Nachlasses: Durch ein Testament oder einen Erbvertrag können Sie Personen außerhalb der gesetzlich festgelegten Erbfolge besonders begünstigen oder beispielsweise eine Organisation oder Stiftung als Erbin einsetzen.

In dieser Broschüre erfahren Sie verkürzt Grundsätzliches, was Sie bei der Abfassung Ihres persönlichen Nachlasses beachten können. Wir möchten Sie auch darüber informieren, warum es sinnvoll sein kann, eine Stiftung testamentarisch zu berücksichtigen.

Solche Überlegungen sind dann wichtig, wenn Sie durch Ihr Zutun schon heute einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiveren und menschenwürdigen Gesellschaft leisten möchte.

Durch Ihre Nachlassregelung können Sie die Vision von einer lebendigen Zivilgesellschaft stärken und Sie investieren langfristig und nachhaltig in die Zukunft.



Andreas Schadt
Vorstand



Vererben ohne Testament

Niemand ist verpflichtet, seinen letzten Willen in Form eines Testamentes oder auch eines Erbvertrages niederzulegen. Es gibt eine gesetzliche Erbfolge, die regelt, wer welche Vermögensanteile nach Ihrem Tod bekommt. Sie tritt dann ein, wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt oder wenn dieser lücken- oder fehlerhaft ist.

Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt

- das Verwandtschaftsverhältnis
- den Familienstand des Erblassers (verheiratet, ledig, geschieden, eingetragene Lebenspartnerschaft)
- bei verheirateten Personen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften den Güterstand (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft)

Vielleicht denken Sie, auch ohne ein Testament sei durch das Gesetz alles bestens geregelt. Dabei sollten Sie wissen, dass die gesetzlichen Bestimmungen das Interesse der Allgemeinheit im Blick haben, welches nicht unbedingt mit Ihren persönlichen Wünschen bezüglich der Nachlassregelung übereinstimmen muss. Wer kein Testament oder einen Erbvertrag macht, überlässt die Regelung der Erbfolge also den Bestimmungen, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt sind. Unter Umständen fällt das Erbe dann dem Staat zu.

Gesetzliche Erben

Unter den Begriff »gesetzliche Erben« fallen Verwandte (z.B. Kinder, Eltern, Geschwister), Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerschaften. Auch zählt der Staat als gesetzlicher Erbe, wenn es zur Zeit des Erbfalls weder Verwandte, Ehepartner oder eingetragene Lebenspartnerschaften gibt. Stiefkinder oder geschiedene Eheleute, Freunde oder Lebensgefährten zählen nicht zu den gesetzlichen Erben. Adoptierte Kinder und nichteheliche Kinder haben die gleiche rechtliche Stellung wie eigene Kinder.

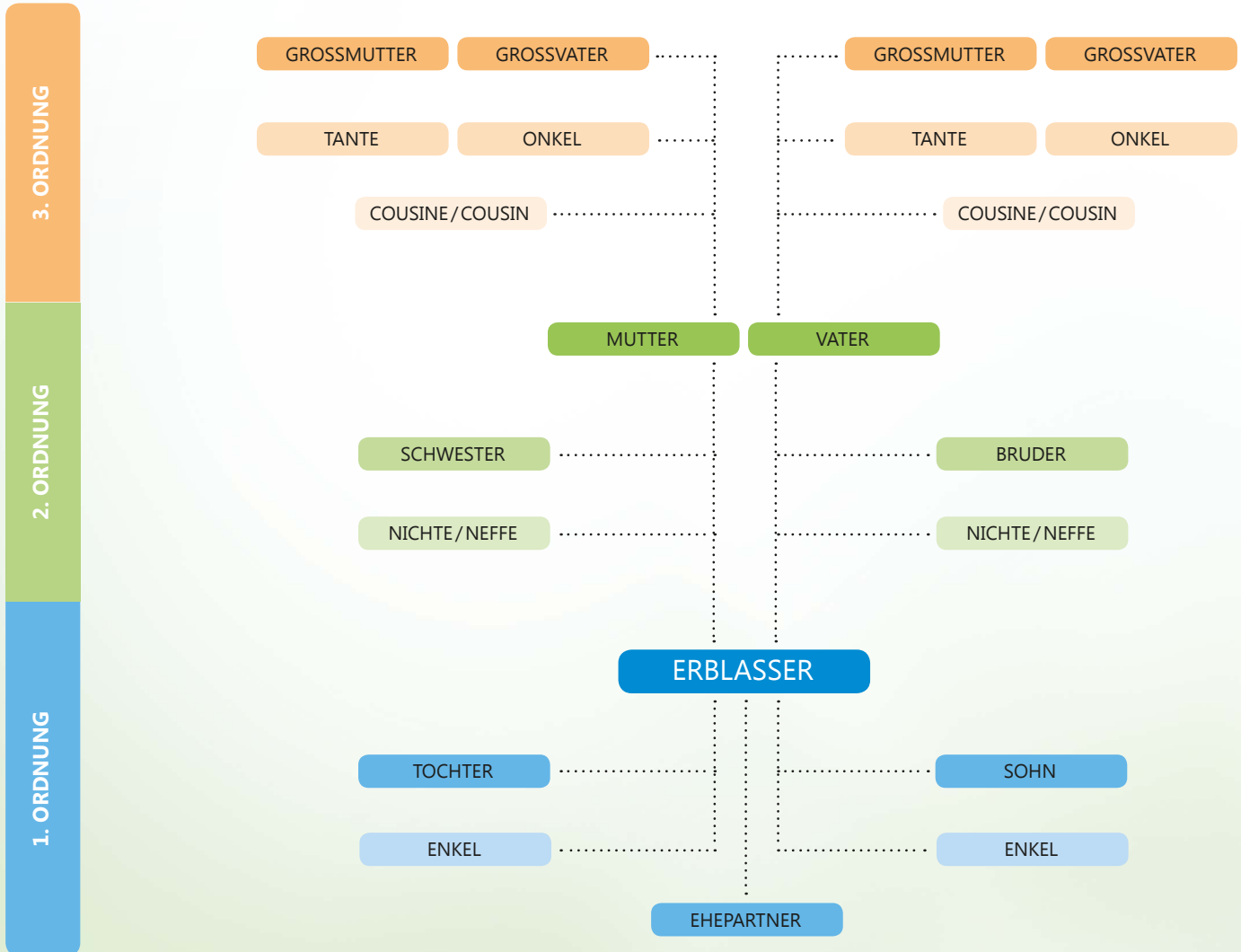
Die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie kein Testament oder Erbvertrag hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Dies ist auch der Fall, wenn das Testament lückenhaft ist oder Fehler aufweist. Das deutsche Erbrecht unterscheidet bei den gesetzlichen Erben Verwandte in verschiedenen Ordnungen und regelt daneben gesondert das Erbrecht des Ehepartners.

Ihr Erbe fällt in gesetzlich festgelegten Teilen Ihrem Ehepartner oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu, daneben Ihren Kindern und gegebenenfalls weiteren Verwandten. In der ersten Ordnung werden zunächst die lebenden Nachkommen des Erblassers berücksichtigt. Gibt es keine lebenden Nachkommen, geht das Erbe an die Erben der zweiten Ordnung, also an die Eltern des Erblassers, sollten diese noch leben, ansonsten an die Geschwister bzw. seine Neffen und Nichten. Erst wenn auch in der Gruppe zweiter Ordnung keine Erben zu finden sind, fällt der Nachlass den Erbberechtigten der dritten Ordnung zu – also den Großeltern des Erblassers, so sie noch leben oder aber Onkel und Tanten bzw. Cousin und Cousinen. Sollten auch bei den Verwandten dritter Ordnung keine Erben zu finden sein, sieht die gesetzliche Erbfolge in der vierten Ordnung vor, dass eventuell vorhandene Urgroßeltern bzw. deren Abkömmlinge bedacht werden.

Neben diesem gesetzlichen Erbrecht der Verwandten besteht das Erbrecht des Ehepartners, dessen Erbanteil danach variiert, neben Verwandten welcher Ordnung er zur Erbfolge gelangt und welche güterrechtlichen Regelungen bezüglich der Ehe galten. So erbt die überlebende Person bei gesetzlichem Güterstand (Zugewinn-gemeinschaft) neben Kindern zur Hälfte und neben Eltern und Großeltern zu drei Vierteln. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei kinderloser Ehe keineswegs die überlebende Person allein erbt, sondern vielmehr ein Viertel des Nachlasses an die Eltern oder Geschwister des Erblassers fallen kann, sofern keine testamentarische Regelung getroffen wurde.

Die gesetzlichen Erbordnungen in der Übersicht



Vererben mit Testament

Durch das Erstellen eines persönlichen Testamentes oder eines Erbvertrages stellen Sie heute die Weichen für die Zukunft Ihres Vermögens und das heißt auch: Ihres Lebenswerkes.

- Sie haben dadurch die Möglichkeit, Ihre persönliche Lebenssituation zu berücksichtigen, wie Sie es für angemessen halten.
- Sie können nach eigenen Wünschen Personen, gemeinnützige Organisationen oder auch Stiftungen mit Ihrem Vermögen bedenken. Das kann nicht nur für alleinstehende oder kinderlose Menschen interessant sein, sondern für Alle.
- Sie können bestimmen, wem Sie eine Freude machen möchten und wen oder was Sie langfristig fördern möchten.
- Sie können heute schon in die Zukunft schauen und sich die Freiheit und das Recht nehmen, nichts dem Zufall zu überlassen.





Ihr Wille zählt

Die Voraussetzung dafür ist, Sie formulieren Ihren Willen und halten ihn für die Nachwelt fest. Grundsätzlich sind Sie frei in der Wahl der Art und Weise und der Inhalte Ihres Nachlasses. Allerdings gibt es zwingende Vorschriften aus dem gesetzlichen Erbrecht, die Sie beachten sollten. So ist z.B. bei einem eigenhändigen Testament unbedingt auf die Eindeutigkeit der Formulierungen zu achten.

Die Erbeinsetzung

- Die Erbeinsetzung kann im Testament oder im Erbvertrag vorgenommen werden. Es können auch Personen sein, die der gesetzlichen Erbfolge nach kein Erbrecht hätten.
- Sie können eine Person zum alleinigen Erben oder mehrere Personen (Erbengemeinschaft) einsetzen.
- Der Erbe übernimmt unmittelbar nach Ihrem Ableben Ihr Vermögen, Schulden oder andere Verpflichtungen.
- Der Erbe ist verpflichtet, die von Ihnen verfügte Auflagen und Vermächtnisse zu erfüllen.

Beispiel

Ein kinderloses Paar unterstützt lange Zeit eine Stiftung, die sich für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung einsetzt. In ihrem Testament setzen sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben ein, vermachen jedoch der Stiftung einen bestimmten Geldbetrag.

Das Vermächtnis

- Ein Vermächtnis kann immer nur Bestandteil eines Testamentes oder Erbvertrages sein.
- Es stellt in der Regel eine einzelne Zuwendung dar, die aus dem gesamten Nachlass herausgenommen und gesondert einer bestimmten Person, Organisation oder Stiftung zugesprochen wird.
- Man kann mit einem Vermächtnis auch bedacht werden, ohne gesetzlicher Erbe zu sein.
- Wenn eine Person mit einem Vermächtnis bedacht wird, muss sie ihren Anspruch gegenüber den Erben geltend machen.
- Bei dem Vermächtnis kann es sich um Geldbeträge, Wertpapiere, Unternehmensanteile, Immobilien etc. handeln. Es kann aber auch ein Wohnrecht oder eine monatliche Rente sein, die als Vermächtnis festgelegt wird.



Das Testament selbst gestalten

Bevor Sie Ihr Testament oder Ihren Erbvertrag formulieren, ist es sinnvoll, sich über einige Grundsätze des Erbrechts zu informieren. Hier finden Sie einige wichtige Hinweise, die Ihnen dabei helfen können. Weitergehende erb- und steuerrechtliche Fragen sollten Sie in jedem Fall am besten mit einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem Steuerberater klären. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch formal einwandfrei verfasst ist und Sie keine rechtlichen Fehler machen.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen, haben Sie folgende Möglichkeiten, Ihren »letzten Willen« schriftlich zu dokumentieren:

- eigenhändiges Testament
- notarielles Testament
- Erbvertrag

Das eigenhändige Testament

Ein eigenhändiges Testament ist rechtswirksam, wenn:

- der gesamte Text vollständig handschriftlich verfasst ist
- es abschließend unterschrieben ist
- es mit Ortsangabe und Datum versehen ist

Achtung: Ein mit dem Computer getipptes Testament ist nicht rechtsgültig!

Sie können das Testament zu Hause aufbewahren oder gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht hinterlegen. Nach Eintritt des Erbfalls benötigen die Erben bei einem eigenhändigen Testament in der Regel einen gebührenpflichtigen Erbschein (siehe Glossar »Erbschein«).

Gültigkeit beachten

Stellen Sie sicher, dass das letzte Testament gültig ist. Sie können Ihr Testament jederzeit ändern. Frühere Testamente sollte explizit widerrufen oder vernichtet werden.

Das notarielle Testament

- Wenn Sie einen Notar mit der Beurkundung Ihres Testamentes beauftragen, wird dieser Sie auch umfassend zu Ihren Fragen zum Erbrecht beraten.
- Der Notar trägt dafür Sorge, dass Ihr letzter Wille juristisch einwandfrei und auslegungssicher formuliert ist.
- Er kümmert sich zudem um die amtliche Verwahrung und Registrierung Ihres Testamentes.
- Die Gebühren für das notarielle Einzeltestament richten sich nach dem Wert Ihres Nachlasses.

Beispiel 1

Bei einem Nachlasswert von 50.000,- Euro zahlen Sie beispielsweise eine notarielle Gebühr von 165,- Euro zzgl. MwSt und Auslagen (Stand Januar 2021). Diese relativ niedrigen Kosten liegen in der Regel nicht über denen für einen Erbschein.

Der Erbvertrag

- Ein Erbvertrag wird geschlossen, um das Erbe abweichend von der gesetzlichen Erbfolge in vertraglich bindender Weise mit einer dritten Person zu regeln.
- Die Vertragspartner eines Erbvertrages müssen keine gesetzlichen Erben sein.
- Der Vertrag ist für alle Parteien bindend.
- Er kann in der Regel nicht mehr einseitig geändert werden.
- Der Erbvertrag muss notariell beurkundet werden. Er wird beim Nachlassgericht oder beim Notar amtlich verwahrt.

Beispiel 2

Ein Unternehmer möchte nach seinem Tod die Unternehmensnachfolge regeln und legt diese in einem Erbvertrag fest. Dies können seine eigenen Kinder, aber auch dritte Personen seiner Wahl sein.

Die Erbschaftssteuer

Normalerweise wird im Erbfall eine Erbschaftssteuer erhoben, die nach unterschiedlichen Steuerklassen gegliedert ist. Je enger der Verwandtschaftsgrad, desto niedriger die zur Anwendung kommende Steuerklasse. Sie können beispielsweise von Ihrem Ehepartner z. Zt. bis zu 500.000,- Euro erben, ohne Steuern zahlen zu müssen. Der Freibetrag für Kinder beträgt 400.000,- Euro.

Wenn Sie Ihren Nachlass einer Stiftung zur Verfügung stellen, fallen keine Erbschaftssteuern an. Sie helfen direkt und steuerfrei.

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehepartner und eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
	Kinder, Stiefkinder sowie Kinder und Stiefkinder verstorbener Kinder	400.000 Euro
	Enkelkinder	200.000 Euro
	Eltern und Großeltern	100.000 Euro
	II	Geschwister
	Neffen und Nichten	20.000 Euro
	Schwiegerkinder	20.000 Euro
	Schwiegereltern	20.000 Euro
	geschiedener Ehepartner	20.000 Euro
III	alle anderen Fälle	20.000 Euro

Stand: April 2021

Steuertarife im Erbfall

Wert des steuerpflichtigen Erbes	Satz je Steuerklasse (%)		
	I	II	III
bis einschließlich			
75.000 Euro	7	15	30
300.000 Euro	11	20	30
600.000 Euro	15	25	30
6.000.000 Euro	19	30	30
13.000.000 Euro	23	35	50
26.000.000 Euro	27	40	50
über 26.000.000 Euro	30	43	50

Stand: April 2021



Helpen zu Lebzeiten

An dieser Stelle finden Sie Informationen, wie Sie Ihren Nachlass regeln und wie Sie in Ihrem Testament auch gemeinnützige Organisation oder Stiftungen bedenken können. Vielleicht wollen Sie eine Stiftung schon zu Lebzeiten unterstützen, um sich ein Bild von der Verwendung Ihres Geldes zu machen. Sollte das Ihr Wunsch sein, haben Sie einige Möglichkeiten, die wir Ihnen hier kurz vorstellen möchten.

Schenkung zu Lebzeiten

Wer zu Lebzeiten gibt, kann vieles besser regeln und vor allem nach seinen eigenen Vorstellungen. Damit Sie selbst nicht zu kurz kommen, können Sie in einem Schenkungsvertrag mit Sicherung an ihren eigenen Lebensunterhalt denken. Die von Ihnen bedachten Personen und Institutionen müssen sich dann um Sie kümmern. Solche Vereinbarungen treffen Sie vor einer notariell arbeitenden Person.

Eine Sonderform ist die Schenkung mit Leibrente. Die fördernde Person übereignet einer Stiftung zu Lebzeiten Geld oder Sachwerte (zum Beispiel Immobilien) und erhält dafür lebenslang regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Leibrente), die sich an den übertragenen Vermögenswerten orientieren.

Unverzinsliches Darlehen

Eine weitere Form der Förderung ist das unverzinsliche Darlehen. Sie überlassen einer Stiftung einen bestimmten Geldbetrag als unverzinsliches Darlehen, behalten sich aber vor, das Darlehen zu kündigen, sollten Sie in Not geraten oder sollten sonstige wichtige Gründe auf Ihrer Seite eintreten.

Außerdem können Sie testamentarisch verfügen, dass der gewährte Darlehensbetrag im Falle Ihres Todes einer Stiftung als Zustiftung übereignet werden soll.

Zustiftung

Unter Zustiftung versteht man eine Vermögenszuwendung für eine bereits bestehende Stiftung. Durch die damit verbundene Erhöhung des Stiftungsvermögens erzielt die Stiftung langfristig höhere Erträge und kann somit ihren Zweck nachhaltiger verfolgen. Im Gegensatz zu einer Spende sind Mittel, die zugestiftet werden, von der empfangenden Stiftung nicht zeitnah zu verwenden.

Zustiften ist dann sinnvoll, wenn sich jemand für einen bestimmten Zweck engagieren möchte, ihm aber der Gründungsaufwand einer eigenen Stiftung zu hoch ist. Durch eine Zustiftung erlangt die zustiftende Person in der Regel keinerlei Rechte. Durch die Wahl der Stiftung kann sie aber mit wenig eigenem Aufwand gezielt und wirkungsvoll fördern.

Sie können mit einer Zustiftung an die Stiftung Praunheimer Werkstätten langfristig helfen, die Teilhabe und Lebensbedingungen von Menschen mit einer geistigen Behinderung zu verbessern.

So wird Ihr Testament zu einer echten Investition in die Zukunft.

Glossar /Adressen

Auflagen

Erbe und Vermächtnis können mit einer Auflage beschwert sein, z. B. der Verpflichtung zur Übernahme der Grabpflege.

Berliner Testament

Auch: Ehegattentestament. Eine beliebte Variante des gemeinschaftlichen Testaments von Eheleuten ist das sogenannte Berliner Testament. Die Ehepartner setzen sich dabei testamentarisch zunächst gegenseitig als unbeschränkte Alleinerben ein. Gleichzeitig verfügen sie, dass ein Dritter, z. B. ein Kind oder eine gemeinnützige Organisation, den Letztversterbenden beerbt. Dieses Testament enthält Anordnungen beider Ehepartner. Es kann nicht ohne weiteres von nur einem Ehepartner allein ungültig gemacht werden.

Erbauseinandersetzung

Im Falle mehrerer Erben erlangen die einzelnen Miterbenden das Alleineigentum an Nachlassgegenständen erst im Wege der Erbauseinandersetzung.

Wer ein Erbe hinterlässt, kann durch Teilungsanordnungen im Testament genaue Bestimmungen dazu treffen. Ist nichts Entsprechendes geregelt und herrscht Uneinigkeit unter den Erbenden, kann es auf Verlangen einzelner zu einer Zwangsversteigerung kommen.

Erbschein

Ein Erbschein wird benötigt, wenn man einem Dritten gegenüber nachweisen muss, dass und mit welchem Anteil man Erbe des Verstorbenen geworden ist. Dies vor allem dann, wenn man seine Berechtigung als Erbe nicht anderweitig z. B. durch ein notariell beurkundetes Testament oder einen notariellen Erbvertrag zweifelsfrei belegen kann. Ein Erbschein wird insbesondere regelmäßig zum Nachweis der Erbenstellung gegenüber Banken/Sparbanken oder auch dem Grundbuchamt beim Vorhandensein von Immobilien benötigt.

Wenn die gesetzliche Erbfolge eingetreten ist oder nur ein handschriftliches Testament vorhanden ist, wird ein Erbschein so gut wie immer erforderlich

sein, um z. B. über ein Konto des Erblassers verfügen zu können.

Der Erbschein wird auf Antrag vom Nachlassgericht ausgestellt und ist im Prinzip ein amtlicher Beleg über die Erbenstellung und zwar in Bezug auf die Person des Erben, aber auch zur Größe des Erbteils. Der Erbschein ist somit Beleg dafür, dass ein Erbenspruch besteht. Es kann durchaus vorkommen, dass ein Nachlass nur ausgehändigt wird, wenn ein solches Dokument vorgelegt wird – das muss aber nicht so sein.

Ersatzerbe

Für den Fall, dass die von Ihnen testamentarisch eingesetzte Person den Erbfall nicht erlebt oder aber die Erbschaft ausschlägt, können Sie eine Ersatzperson benennen, damit dennoch nach Ihren Wünschen verfahren wird und nicht das gesetzliche Erbrecht greift.

Pflichtteil

Das Pflichtteilrecht bestimmt, dass Ihre nächsten Angehörigen einen einklagbaren Anspruch auf den Pflichtteil

besitzen – unabhängig von den Festlegungen Ihres Testaments. Dieser Pflichtteil wird nur in Geld ausgezahlt und beläuft sich jeweils auf den halben Wert dessen, was als Anteil in der gesetzlichen Erbfolge festgelegt ist. Der Pflichtteilanspruch kann durch ein Testament nicht ausgeschlossen werden.

Schlusserbe

Zwei Menschen können einander zu Alleinerben einsetzen. Hier ist zu überlegen, wer nach dem Tod der länger lebenden Person das beiderseitige Vermögen erhalten soll. Ist hierüber nicht gesondert verfügt, erben nach dem gesetzlichen Erbrecht nur die Verwandten der zuletzt verstorbenen Person. Den Kindern, dem Ehepartner und den Eltern des Erstverstorbenen steht ein Pflichtteil zu. Wenn jedoch gemeinschaftlich ein Schlusserbe bestimmt wurde, so ist der hinterbliebene Partner an die gemeinsam getroffene Regel gebunden.

Testamentsvollstreckung

Wer etwas vererbt, kann in seinem Testament eine oder mehrere Personen

benennen, die das Testament vollstrecken sollen. Die vererbende Person kann auch verfügen, dass das Nachlassgericht jemanden bestimmt, um das Testament zu vollstrecken. Die Person, die ein Testament vollstreckt, erhält in der Regel eine angemessene Gebühr. Sie wird als Prozentsatz oder fester Betrag im Testament genannt.

Vor- und Nacherbe

Sie können eine Person als Vorerben einsetzen, z. B. bis zu dessen Tod und gleichzeitig einen Nacherben bestimmen, etwa einen Verwandten oder auch eine gemeinnützige Organisation oder Stiftung. Die Vorerbschaft kann so beschränkt werden, dass das Erbe nicht aufgebraucht werden kann.

Wichtige Adressen

Deutsche Gesellschaft
für Erbrechtskunde e. V.
Kaiser-Joseph-Straße 198-200
79098 Freiburg
Telefon: 0761 / 15 63 03 0
Fax: 0761 / 15 63 15 3
info@erbfall.de
www.erbfall.de

Bundesnotarkammer
Mohrenstraße 34 · 10117 Berlin
Telefon: 030 / 38 38 66 0
Fax: 030 / 38 38 66 66
bnotk@bnotk.de
www.bnotk.de

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 · 10179 Berlin
Telefon: 030 / 28 49 39 0
Fax: 030 / 28 49 39 11
zentrale@brak.de
www.brak.de

Bundessteuerberaterkammer
Behrenstraße 42 · 10117 Berlin
Telefon: 030 / 24 00 87 0
Fax: 030 / 24 00 87 99
zentrale@bstbk.de
www.bstbk.de

Kontakt

Wir möchten Sie weiter unterstützen

Neben der in dieser Broschüre recht nüchternen und sachlichen Herangehensweise an ein Thema, das wir alle gerne von uns schieben: »es hat ja noch Zeit, ich bin jung genug und gesund, ich lebe noch lange«, können wir trotz allen Fortschritts nicht wissen, was in nächster Zukunft passiert. Viele von uns streben zu Lebzeiten größtmögliche Autonomie und Entscheidungsfreiheit an und kennen das Gefühl: »Ist der erste Schritt einmal getan, wird es oft leichter«.

Einige Fragen konnten sicher in dieser Broschüre geklärt werden – für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Vertraulich – diskret – persönlich.

Wir freuen uns, wenn Sie sich direkt mit uns in Verbindung setzen. So können wir in aller Ruhe über die Fragen reden, welche Sie beim Thema »Vererben« bewegen.

Die Broschüre »Vererben« gibt es auch als PDF zum Download. Sie finden es auf der Website der Stiftung unter www.stiftung-pw.de

Gerne halten wir Sie über unsere Stiftungsarbeit auf dem neuesten Stand und senden Ihnen unser Kleinmagazin »Stiftung aktuell«. Bitte melden Sie sich bei uns!



Kontakt

Petra Hillekes
Koordination
Fundraising und Stiftung
Christa-Maar-Straße 2
60488 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 95 80 26 - 144
Fax: 069 / 95 80 26 - 129
stiftung@pw-ffm.de
www.stiftung-pw.de



www.stiftung-pw.de